

## **Taxordnung 2019 – Spitex Seewadel**

**gültig im Dezember 2019**

### **1. Geltungsbereich**

Die vorliegende Taxordnung gilt für die Spitex Seewadel Stadt Affoltern. Sie definiert das Leistungsangebot und richtet sich nach der Krankenpflege-Leistungsverordnung (KLV Art. 7, Absatz 2) und der aktuell gültigen Pflegegesetzgebung des Kantons Zürich. Pflegerische Leistungen sind kassenpflichtig.

### **2. Tarife und Taxen**

Die aktuellen Tarife und Taxen gelten gemäss der Preisliste 2019. Im Kanton Zürich wird den Klienten eine Patientenbeteiligung von Fr. 8.-- pro Pflage-tag belastet. Diese Patientenbeteiligung wird mit der Spitexrechnung eingefordert und der Stadt Affoltern am Albis gutgeschrieben. Die Stadt subventioniert die ungedeckten Kosten pro geleistete Spitexstunde. Die Patientenbeteiligung deckt einen kleinen Teil dieser Kosten.

### **3. Allgemeine Bestimmungen KLV (Krankenpflege-Leistungsverordnung)**

Spitex-Dienstleistungen werden ausschliesslich aufgrund einer ärztlichen Verordnung sowie einer Bedarfsabklärung erbracht. Die Abklärung des Pflege- und Unterstützungsbedarfs muss durch eine Spitexfachperson erfolgen. Der voraussichtliche Pflege- und Unterstützungsaufwand wird festgehalten (Quantifizierung).

#### **3.1. KLV-Leistungen**

Pflegeleistungen gemäss Krankenpflege-Leistungsverordnung (KLV 7):

- KLV A = Abklärung, Beratung und Koordination
- KLV B = Behandlungspflege
- KLV C = Grundpflege

Administrative Arbeiten, die im direkten Zusammenhang mit KLV-Leistungen stehen, gehören zu den verrechenbaren KLV-Leistungen. Dies sind z. B. auch das Erstellen und Bearbeiten der Pflege- und Hilfsdokumentation, Abklärungen, das Erstellen von Berichten (z. B. Überweisungsrapporte bei Übertritt ins Spital oder Heim und Berichte zu Hd. der Krankenversicherungen).

#### **3.2. Einsatzzeiten**

Grundsätzlich richtet sich die Dienstleistung nach dem Bedarf der Klienten und ist zwischen 07.00 und 22.00 Uhr möglich. An Wochenenden und Feiertagen besteht ein eingeschränktes Angebot.

Die Abrechnung erfolgt bei KLV-Leistungen in 5-Minuten Einheiten pro Leistungsart, wobei bei einem Kurzeinsatz immer mindestens 10 Minuten verrechnet werden. Die Verrechnung erfolgt pro geleistetem Einsatz.

### **4. Hauswirtschaft und Betreuung (N- KLV – Leistungen)**

#### **4.1. Allgemeine Bestimmungen**

Hauswirtschaft und Betreuung (N-KLV) fallen nicht unter die obligatorische Krankenversicherung. Gleichwohl werden die Leistungen ausschliesslich aufgrund einer ärztlichen Verordnung sowie einer Bedarfsabklärung erbracht (analog den Bestimmungen aus den KLV-Leistungen). Die Klärung und die Beantragung allfälliger Ansprüche aus Zusatzversicherungen ist Sache der Klienten. Die N-KLV-Leistungen werden in 15-Minuten Einheiten abgerechnet. Die Verrechnung erfolgt pro geleistetem Einsatz.

## **4.2. Pflorgetaxe**

Alle Pflegeleistungen werden nach dem RAI-System (Resident Assessment Instrument) ermittelt und verrechnet. Auf Basis des aktuell gültigen Pflegegesetzes hat die Gesundheitsdirektion des Kantons Zürich im Schreiben vom 28. September 2018 die maximalen Normkosten und Kostenteiler 2019 festgelegt. Vorbehalten bleiben Anpassungen bei den Taxen aufgrund allfälliger Änderungen im geltenden Rahmenvertrag mit den Krankenkassen, respektive gesetzlicher Änderungen.

## **5. Leistungen mit Kostenübernahme durch den Klienten**

Arbeiten, welche im Zusammenhang mit den Klienten im Büro erbracht werden, sind nicht krankenkassenpflichtige Leistungen und werden dem Klienten verrechnet. Dies sind z.B. Koordinationsleistungen, Organisation von Materialien, Bereitstellung von Medikamenten, Instruktion und Beratung von pflegenden Angehörigen und anderen beteiligten Organisationen durch die Mitarbeitenden der Spitex. Weitere spezielle Dienstleistungen sind z. B. Kontrollanrufe, Absprachen mit den zuständigen Ärzten oder beteiligten Institutionen, telefonische Beratung von Angehörigen und Bezugspersonen.

Weiter werden verrechnet:

- Durch die Spitex abgegebenes, zusätzliches Pflegematerial
- Hauswirtschaft ohne Arztverordnung und Betreuung/Nicht-pflegerische Spitex-Leistungen (N-KLV)
- Komfortleistungen
- Umtriebsentschädigungen (Ausnahme bei Spitaleintritt und im Todesfall)
- Kosten für das Schlüsselmanagement

## **6. Ein- und Austritt, Kündigung**

Eine Anmeldung ist jederzeit per Telefonat oder persönlich möglich. Ein Austritt ist für KLV-Leistungen innert 24 Stunden und bei N-KLV-Leistungen innert 48 Stunden möglich.

## **7. Kostenübernahme durch Versicherer**

Aus der obligatorischen Grundversicherung der Krankenkassen werden Leistungen gemäss dem Krankenversicherungsgesetz (KVG, Art 1) direkt mit den Krankenkassen abgerechnet. Pflegerische Leistungen nach Unfallversicherungsgesetz (UVG) werden nach Möglichkeit direkt mit der jeweiligen Unfallversicherung abgerechnet. Falls dies nicht möglich ist, können die Rechnungen nach der Bezahlung durch den Kunden an die zuständige Unfallversicherung zur Rückvergütung eingesandt werden.

Nicht-pflegerische Spitex-Leistungen (N-KLV) werden den Klienten verrechnet. Zusatzversicherungen der Krankenkassen erstatten teilweise diese Kosten zurück. Patientenbeteiligungen werden immer dem Klienten verrechnet.

## **8. Rechnungsstellung**

Die Monatsrechnung umfasst die KLV-Leistungen und die N-KLV-Leistungen sowie individuell vereinbarte Zusatzleistungen für die effektiven Tage des vorangegangenen Monats. Sie wird in den ersten Tagen des Nachfolgemonats erstellt und ist innert 30 Tagen zu bezahlen. Im Falle von Zahlungsschwierigkeiten ist die Geschäftsleitung Seewadel, Zentrum für Gesundheit und Alter, umgehend zu informieren.

## **9. Inkraftsetzung**

Diese Taxordnung wurde vom Stadtrat am 29. Oktober 2019 genehmigt (SRB-Nr. 282). Sie tritt am 1. Dezember 2019 in Kraft.

## Preisliste zur Taxordnung 2019 – ambulante Pflege und Betreuung

### 1. Pflegekosten/ Langzeitpflege

<b>KLV- A Leistungen (Abklärung und Beratung inkl. Quantifizierung des Pflege- und Hilfebedarfs)</b>		
Anteil Klienten	pro Tag	8.00
Anteil Krankenkasse	pro Stunde	79.80
Anteil Stadt Affoltern am Albis	pro Stunde	80.05
<b>KLV- B Leistungen (Untersuchung und Behandlung)</b>		
Anteil Klienten	pro Tag	8.00
Anteil Krankenkasse	pro Stunde	65.40
Anteil Stadt Affoltern am Albis	pro Stunde	88.95
<b>KLV- C Leistungen (Grundpflege)</b>		
Anteil Klienten	pro Tag	8.00
Anteil Krankenkasse	pro Stunde	54.60
Anteil Stadt Affoltern am Albis	pro Stunde	74.40

### 2. Akut- und Übergangspflege (AÜP)

Der Spitalarzt kann nach einem Spitalaustritt Akut- und Übergangspflege verordnen. In diesem Fall werden keine Patientenbeteiligungen erhoben

<b>KLV-A Leistungen (Abklärung und Beratung inkl. Quantifizierung des Pflege- und Hilfebedarfs)</b>		
Anteil Klienten	pro Tag	0.00
Anteil Krankenkasse	pro Stunde	54.55
Anteil Stadt Affoltern am Albis	pro Stunde	66.65
<b>KLV-B Leistungen (Untersuchung und Behandlung)</b>		
Anteil Klienten	pro Tag	0.00
Anteil Krankenkasse	pro Stunde	53.65
Anteil Stadt Affoltern am Albis	pro Stunde	65.60
<b>KLV-C Leistungen (Grundpflege)</b>		
Anteil Klienten	pro Tag	0.00
Anteil Krankenkasse	pro Stunde	47.50
Anteil Stadt Affoltern am Albis	pro Stunde	58.10

### 3. Hauswirtschaft und Betreuung (N-KLV-Leistungen)

<b>N-KLV-A Leistungen (Abklärung und Beratung inkl. Quantifizierung des Hauswirtschafts- und Betreuungsbedarfs)</b>		
Anteil Klienten	pro Stunde	79.80
Anteil Krankenkasse je nach Zusatzversicherung	pro Stunde	0.00
Anteil Stadt Affoltern am Albis	pro Stunde	38.10
<b>Hauswirtschaft und Betreuung</b>		
Anteil Klienten	pro Tag	37.80
Anteil Krankenkasse je nach Zusatzversicherung	pro Stunde	
Anteil Stadt Affoltern am Albis	pro Stunde	38.10

### 4. Weitere Dienstleistungen (ohne Beteiligungen der Krankenkasse und der Stadt)

<b>Bezeichnung</b>		
Vermietung von Krankenmobilen – Grundpauschale	Abhängig vom Artikel und Aufwand	15.00 - 45.00
Monatliche Mietkosten für Krankenmobilen		10.00 - 60.00
Pikettdienst in palliativen Klientensituationen	pro Nacht	80.00
Tarif "Komfortleistungen" *	pro Stunde	90.00
Für Klienten ohne angemeldeten Wohnsitz in der Schweiz:		
• KLV A	pro Stunde und nur	167.85
• KLV B	bei Vorauszahlung	161.75
• KLV C	bzw.	137.00
• N-KLV	Kostengutsprache.	90.00
Umtriebsentschädigung – für kurzfristig abgesagte Termine oder Fehlbesuche (gemäss Art. 3 / AGB)		50.00
Schlüsselmanagement	pro Monat	100.00
Schlüsseltresor inkl. Montage	pauschal, einmalig	100.00
Spesen für Autokilometer	pro Kilometer	1.00

\* Damit keine Benachteiligung gegenüber Vereinsmitgliedern der umliegenden Spitex Organisationen entsteht, gewährt die Stadt Affoltern am Albis auf dem Anteil der Klienten am Hauswirtschaftstarif eine Reduktion um 10%. Diese Reduktion gilt vorerst bis Ende 2021.

\*\* Unter "Komfortleistungen" bieten wir Botengänge (z.B. Medikamente besorgen, Transport von Krankenmobilen, ausserordentliche Einkäufe tätigen), zusätzliche Reinigungsarbeiten, saisonale Aufräumarbeiten, Begleitsdienste, Besuchsdienste, etc. an. Diese Komfortleistungen werden nur bei unseren Klienten erbracht und nur bei genügend personellen Kapazitäten.